

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 68/11 B

L 8 SB 5309/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 187/01 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juli 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.7.2011 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln stützt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109* (Anhörung eines bestimmten Arztes) und *128 Abs 1 Satz 1 SGG* (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die vom Kläger in erster Linie gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*§ 62 SGG*) ist nicht hinreichend dargelegt. Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör vor Gericht (*Art 103 Abs 1 GG*) gewährleistet ua die hinreichende Möglichkeit, sich vor Erlass einer Entscheidung mindestens schriftlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache zu äußern (*vgl BVerfGE 84, 188, 190; 89, 28, 35; 101, 106, 129; BSGE 68, 205, 210 f = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6 f*). Er soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1 RdNr 6; BVerfGE 84, 188, 190*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer darzulegen, inwiefern er seinerseits alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen.



- 5 Der im Berufungsverfahren bereits rechtskundig vertretene Kläger hat diesen Begründungsanforderungen nicht hinreichend Rechnung getragen. Er hat nicht berücksichtigt, dass die im Hinweisschreiben des Berichterstatters des LSG vom 6.5.2011 zum Ausdruck kommende Beurteilung (Teil-GdB von 20 für den Diabetes mellitus) den Berufungssenat nicht bindet. Er durfte daher nicht fest damit rechnen, dass der Senat bei seinem Urteil zu demselben Ergebnis kommen werde. Zudem ist der Kläger im Rahmen der Darlegung eines "Beruhens" nicht darauf eingegangen, dass der Berufungssenat seine Entscheidung - hilfsweise - auch auf die Annahme eines Teil-GdB von 20 für den Diabetes mellitus gestützt hat.
- 6 Soweit der Kläger eine Verletzung des § 134 Abs 1 SGG rügt, hat er übersehen, dass diese Regelung für das Berufungsverfahren nicht gilt. Eine Verletzung des hier einschlägigen § 153 Abs 3 SGG hat der Kläger nicht dargetan.
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

